

# Anmeldung Sonderfläche Frühjahrs-Ausstellung

2. – 10. März 2019



Messe Kassel GmbH  
Damaschkestr. 55  
34121 Kassel



Messe Kassel GmbH  
Damaschkestr. 55  
34121 Kassel  
Telefon 05 61 9 59 86-0  
Telefax 05 61 9 59 86-29  
messe@messe-kassel.de  
www.messe-kassel.de

<b>KDNR</b> Firma: ..... ..... Straße: ..... Plz: ..... Ort: .....	Telefon: .....	Handelsregister-Nr.:  Gewerbeanmeldung: <b>Kopie bitte beifügen</b>
	Mobil: .....	
	Fax: .....	
	Mail: ..... Internet: .....	

Sachbearbeiter (Name, Vorname):	Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
---------------------------------	-------------------------

Inhaber / persönlich haftender Gesellschafter (Name, Vorname):

Ausstellungsgüter / Artikel / Dienstleistungen (max. 100 Zeichen):

.....

.....

<b>Reihenstand</b> (1 Seite offen) <b>65,00 € netto / qm</b>	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	<b>Kopfstand</b> (3 Seiten offen) <b>65,00 € netto / qm</b>	m Front	m Tiefe	qm Gesamt
<b>Eckstand</b> (2 Seiten offen) <b>65,00 € netto / qm</b>	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	<b>Blockstand</b> (4 Seiten offen) <b>65,00 € netto / qm</b>	m Front	m Tiefe	qm Gesamt

<b>Inklusiv-Paket Komplettstand:</b> - Wände      - Teppichboden      - Strom 230 V      - Ausstellerausweise	<b>Marketing- und Reinigungspauschale:</b> Zuzüglich zur Standmiete wird für Haupt- bzw. Mitaussteller eine Marketing- und Reinigungspauschale von jeweils 90,- Euro netto erhoben. Sie ist obligatorisch und wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.
--	--

Zahlung gem. Zahlungsbedingungen auf Rechnung     
  SEPA-Lastschriftverfahren  
 Rechnung als PDF

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

**Ort u. Datum**      **Firmenstempel u. Unterschrift**

Ich / wir versichere(n), dass vorstehende, zur Ausstellung kommende Gegenstände mein / unser Eigentum sind. Die Ausstellungsbedingungen habe(n) ich / wir erhalten (siehe Rückseite, bei Fax und E-Mail zweite Seite) und rechtsverbindlich anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmel- der verbürgt sich selbstschuldnerisch für die Forderung der Messe Kassel GmbH anlässlich der oben genannten Veranstaltung.

**DIE UNTENSTEHENDEN FELDER BITTE NICHT AUSFÜLLEN !**

Halle / Freigelände	Standnummer	Rechnungsnummer	Standart	Standgröße
---------------------	-------------	-----------------	----------	------------

<b>Messetage:</b>	02. – 10.03.2019	
<b>Standaufbau:</b>	27.02. – 01.03.2019	07.00 – 19.00 Uhr
<b>Standbezug:</b>	01.03.2019	bis 19.00 Uhr
<b>Standabnahme:</b>	01.03.2019	ab 17.00 Uhr
<b>Standabbau:</b>	10.03.2019	19.00 – 24.00 Uhr
	11.03.2019	07.00 – 19.00 Uhr

## Allgemeine Ausstellungsbedingungen

### 1. Allgemein

Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von der Messe Kassel GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) ausgerichteten Veranstaltung. Ort der Veranstaltung: Messe Kassel GmbH, Damaschkestr. 55, 34121 Kassel. Tägliche Öffnungszeiten für Aussteller: 08.30 - 18.30 Uhr und für Besucher: 09.30 - 18.00 Uhr.

### 2. Zulassung und Bestätigung

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und dem Veranstalter zustande. Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung des Veranstalters. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.

### 3. a) Standfläche

Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Jeder angefangene m<sup>2</sup> wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten von den Standinhabern oder deren Vertretern ständig besetzt sein. Bei Verstößen hiergegen kann eine Konventionalstrafe verhängt werden. Gemäß § 70 b Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder den Namen und die Anschrift anzugeben sowie auch der Preisangabeverordnung (§§ 1 + 3) nachzukommen.

### 3. b) Mietgut

- Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt.
- Für Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Mieter, auch wenn diese durch Dritte verursacht werden.
- Nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Anschaffungspreis in Rechnung gestellt.

### 4. Bestätigung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Bestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt und der Rest bis einen Monat vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, für jede notwendige Mahnung eine Mahngebühr von 5,- € zu erheben und kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter und ihren Vertragsfirmen steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter ist zur freihändigen Veräußerung des in Besitz genommenen Pfandgegenstandes befugt, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Schließung der Ausstellung die Forderung bezahlt hat.

Die Anmeldung zur Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standmiete möglich. Bei Rücktritt innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bis 19.00 Uhr des letzten Aufbautages bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Belegung, wird die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktrittsbeitrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung ist im Original zurückzusenden.

### 5. Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse nicht eröffnet werden,

so erfolgt eine Erstattung der gezahlten Standmiete nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25%.

### 6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurzinfobereich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19.00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

### Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden!

Zuwerhandlungen können mit einer Vertragsstrafe in Höhe von einer Standmiete geahndet werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Ausstellungsstände, die nicht korrekt in ihren Abmessungen oder Lage aufgebaut sind, sind auf Anweisung des Veranstalters sofort ab- bzw. umzubauen. Sollte ein Um- oder Abbau durch den Aussteller bzw. die Aufbaufirma kurzfristig nicht möglich sein, wird ein Unternehmen hiermit durch den Veranstalter beauftragt. Die Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

### Hinweis:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verzögerungen des Standaufbaues sowie Beschädigungen an Ausstellungsgütern und Ausstellungsständen, die durch andere Aufbaufirmen und Aussteller entstehen. Aussteller haben für ihren Ausstellungsstand, Ausstellungsfläche und Ausstellungsgut während des gesamten Auf- und Abbaues sowie während der Veranstaltung selbst Sorge zu tragen.

### 7. Betriebsstoffe

In den Hallen ist das Aufstellen und Benutzen von Propan-, Butan- u. ä. Flaschen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist die Messe Kassel GmbH berechtigt, die Geräte auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und ggf. den Stand aus Sicherheitsgründen schließen zu lassen. Gas, Benzin, Petroleum usw. dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht benutzt werden.

### 8. Besucher-Werbung

Der Veranstalter führt die Besucherwerbung durch. Das Verteilen von Handzetteln und Flyern (Firmenreklame) sowie das Herumtragen und Aufstellen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unstatthaft. Vorträge über Lautsprecher bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Veranstalters.

### 9. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 2 Wochen vorher anzumelden. Das Betreiben von Stromerzeugern ist untersagt.

### 10. Aussteller-Ausweise

Für den Aussteller und das bei ihm beschäftigte Personal werden ohne Berechnung bis zu 2 personalisierte Aussteller-Ausweise entsprechend dem tatsächlichen und zu belegenden Bedarf ausgegeben. Weitere Ausweise können nur kostenpflichtig bezogen werden. Der Veranstalter behält sich vor, bereits ausgegebene Ausweise wieder einzuziehen bzw. zu sperren. Dies gilt insbesondere bei mißbräuchlicher Nutzung sowie für den Fall, dass der Aussteller vor Ausstellungstermin die Standmiete nicht vollständig beglichen hat, an der Ausstellung nicht teilnimmt oder die Zusammenarbeit während der Messe beendet wird. Auch bei vorzeitigem Schließen des Standes während der täglichen Ausstellungszeit behält sich der Veranstalter die oben erwähnte Maßnahme vor.

### 11. Bewachung und Haftungsausschluss

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Am Schlußtag der Ausstellung endet diese allgemeine Bewachung um 18.00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt

an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch höhere Gewalt vor, während und nach der Ausstellung.

### 12. Reinigung und Müllentsorgung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Für ordnungsgemäße Entsorgung von Standmaterialien, insbesondere von Fußbodenbelägen, Verpackungen, Sperrmüll und Bauschutt sind die Aussteller beim Abbau selbst verantwortlich. Die Kosten für die Entsorgung von evtl. zurückgelassenen Gegenständen hat der Aussteller zu tragen.

### 13. Hausordnung

In den Hallen, Übergängen und Eingangsbereichen herrscht **absolutes Rauchverbot**. Eventuell entstehende Kosten bei Zuwiderhandlung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

### 14. Versicherung

Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellertag. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern. Schäden sind dem Veranstalter zur Begutachtung sofort zu melden.

### 15. Anerkenntnis

Jeder Aussteller bzw. Unterzeichner erkennt durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau-, gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie Wettbewerbsanordnungen genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

### 16. Durchführung

Messe Kassel GmbH  
34121 Kassel, Damaschkestraße 55,  
Tel:(05 61) 9 59 86-0; Fax:(05 61) 9 59 86-29

### 17. Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Servicepartner (Stromanschluss, Messebau, Standmobiliar etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, PLZ, Ort und Telefonnummer) an die Medien übermittelt. Weiterhin werden im Rahmen der Ausstellerdatenbank bzw. der Messe-Tipps auf unserer Veranstaltungs-Internetseite Geschäftsdaten veröffentlicht. Sollten Sie der Weitergabe bzw. der Veröffentlichung der Geschäftsdaten nicht zustimmen, bitte per E-Mail an messe@messe-kassel.de widersprechen.

### 18. Gerichtsstand

Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der umseitig genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel. Der Gerichtsstand Kassel wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.